# Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

# Textgegenüberstellung

## Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 23.11.2006

zu Ltg.-**757/S-2-2006** 

S-Ausschuss

#### **Geltender Gesetzestext**

### Begutachtungsentwurf

### § 4 Anspruch

- (2) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:
- 1. Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder
- 2. Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsangehörige des betreffenden Staates, oder
- 3. Fremde, denen gemäß §§ 7, 9 und 11 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/1999, Asyl gewährt wurde, oder
- 4. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
  - a) die im Sinne des § 46 Abs. 1 des Fremdengesetzes 1997, BGBI. I Nr. 75 in der Fassung BGBI. I Nr. 134/2002, Sicht vermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen, soweit es

#### § 4 Anspruch

- (2) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:
  - 1. unverändert
  - 2. unverändert

#### Z. 1

3. Fremde, denen gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 Asyl gewährt wurde, oder

#### <u>Z. 2</u>

- 4. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- a) die im Sinne des § 51 oder § 52 des Niederlassungsund Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBI. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBI. I Nr. 99/2006 Sichtvermerks- und

sich um Arbeitnehmer oder Selbstständige, um Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder um ihre Familienangehörige handelt, oder

b) die im Sinne des § 46 Abs. 2 Z. 1 bis 4 des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002, niederlassungsberechtigt sind und sich rechtmäßig länger als 3 Monate in Österreich aufgehalten haben.

Niederlassungsfreiheit genießen, soweit es sich um Arbeitnehmer oder Selbstständige, um Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder um ihre Familienangehörige handelt, oder

#### Z. 3

b) die im Sinne des § 51 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBI. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBI. I Nr. 99/2006 niederlassungsberechtigt sind und sich rechtmäßig länger als 3 Monate in Österreich aufgehalten haben, oder

#### Z. 4

 Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit Niederlassungsrecht gemäß §§ 45, 48, 49, 50 oder 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBI. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBI. I Nr. 99/2006, verfügen.

(3) Fremde, die nicht unter die Bestimmung des Abs. 2 fallen, haben ungeachtet sonstiger Voraussetzungen nur dann Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, wen sie sich rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten und nicht auf Grund eines Touristensichtvermerkes oder einer entsprechenden Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht eingereist sind und nicht dem Personenkreis des Abs. 5 angehören.

<u>Z. 5</u>

(3) Fremde, denen gemäß § 8 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, haben Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes sowie auf Heilbehandlung gemäß § 27.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 darf bei Fremden, die sich rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten, auch nachgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte

<u>Z. 6</u>

(4) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann nachgesehen werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder

auf Grund der persönlichen und familiären Verhältnisse geboten erscheint und der Antragsteller (bei minderjährigen Kindern der gesetzliche Vertreter oder die Person, deren Haushalt sie tatsächlich angehören) einen mindestens dreijährigen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat.

wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und der Fremde sich rechtmäßig in Österreich aufhält.

(5) Ist der hilfebedürftige Mensch Asylwerber, kann Sozialhilfe nur auf der Grundlage des Privatrechtes und nur so weit geleistet werden, als eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Grundlage geltend gemacht werden kann. Ebenso kann Fremden, die gemäß §§ 15 und 19 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/1999, zu einem befristeten oder vorläufigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind oder die gemäß §§ 35 und 57 des Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden, BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998, nicht abgeschoben werden können, Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes auf Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit dies zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte erforderlich ist.

Z. 7

(5) Fremden, die nicht nach Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und die sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten, kann Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes auf Grundlage des Privatrechtes geleistet werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Grundlage geltend gemacht werden kann.

Z. 8 Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt:

> § 78a Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäi-

#### schen Gemeinschaft umgesetzt:

- 1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
- Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77;
- 3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12.